

Gesammelte Anregungen, Fragen und Hinweise der SPD-Fraktion:

1.1 Fördermittel nach diesen Richtlinien erhalten eingetragene Walldorfer Vereine **und Vereinigungen**,

- Vereinigungen – was ist der Unterschied zu Vereinen?
 - die auf Wunsch der Stadt bei Veranstaltungen ~~kostenlos~~ mitwirken,
 - Warum wurde „kostenlos“ gestrichen? Zu unkonkret!
 - einem überörtlichen Verband **oder ähnlichem** angehören
 - Warum? Wie ist das bei Vereinigungen? Sinn und Zweck der Norm?
-

2.3. **Unabhängig des unter 2.1 errechneten Betrags der Regelförderung wird dieser auf mindestens 80.000 Euro pro Jahr festgelegt.**

- Der Betrag sollte auf 100 TEuro erhöht werden
-

3.1 Die Stadt Walldorf gewährt Mitgliedern eines ortsansässigen, ... im Sinne von Punkt 1, ... einem überörtlichen Verband **oder ähnlichem** angehören

→ die Überschrift „Punkt 1“ usw. wurde ja gestrichen, deshalb müsste es hier heißen: „im Sinne von „1 Voraussetzung der Förderung“ oder : „im Sinne von „Voraussetzung der Förderung (1)“.

3.2. Fahrten mit dem PKW können analog dieser Regelung bezuschusst werden. **Hierbei gilt ein Zuschuss von 0,30 Euro pro gefahrener Kilometer je PKW, höchstens jedoch 70 Euro.**

- Hier könnte man noch eine Busreise ergänzen, da KOM nicht PKW ist. Der Einsatz eines KOM ist bei einer größeren Gruppe deutlich wirtschaftlicher und umweltfreundlicher. Gerne kann der Zuschuss für KOM höher sein.
 - Hinweis.: $70 \text{ €} : 0,30 \text{ €/km} = 233,3 \text{ km}$ (hin und zurück!) Wenn eine Meisterschaft in Südbaden stattfindet, wird es „eng“.
-

4.4. **Bei Erringung einer internationalen Meisterschaft orientiert sich ...**

→ steht im Widerspruch zur Aussage von Herrn Altstadtrat Dobhan (Schreiben vom 27.07.2023)

5.1. Vereinsjubiläen werden wie folgt bezuschusst:

- 25. Jubiläum 125 Euro
- 40. Jubiläum 200 Euro
- 50. Jubiläum 250 Euro
-
- 75. Jubiläum 375 Euro
- 80. Jubiläum 400 Euro
- 90. Jubiläum 450 Euro
- 100. Jubiläum 1.000 Euro

...

- Warum so sperrig?
 - Alternativvorschlag: Alle 25 Jahre gibt's was und zwar (Alter * EUR 10,00) = Betrag
-

7 Kulturelle Vereine

→ gibt es hier keine Vereinigungen? (siehe 1.1)

7.1. **Kulturelle Vereine, insbesondere** Musik-, Gesang- und **Theatervereine** erhalten bei der Durchführung von **öffentlichen Konzerten oder Aufführungen** einen Zuschuss von jährlich 100 **Euro**. Für die Teilnahme an Wertungsveranstaltungen (z. B. Wertungssingen) gilt Punkt 4 der Vereinsförderungsrichtlinien analog.

- Auch, wenn Eintritt erhoben wird? Für jede Veranstaltung (bspw. Theaterverein führt 5 x gleiches Stück vor -> 5 x Förderung?), was ist mit kirchlichen Vereinigungen (Posaunenchor, KjG Theater usw.)?
- Alle kulturelle Vereine? Definition? Muss das in deren Satzung stehen?
- Frage: Ist hier „6. Bedeutende Wettkämpfe und Begegnungen“ gemeint?

8. Betriebskostenzuschüsse

→ Wie sind hier Jugendräume (z. B. EGJ, KjG) zu subsumieren?

8.1 Die Stadt gewährt Vereinen im Sinne von Punkt 1 einen Betriebskostenzuschuss ...

• nach Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes ...

→ Was ist mit Vereinen / Vereinigungen, die keinen Fachverband haben und nicht der Erholung dienen (z. B. Werkgruppen, Gruppenstunden mit Kindern / Jugendlichen)?

• bei Bedarf schulischen Zwecken, der Stadt und anderen Vereinen zur Verfügung steht,

→ Kann dann jeder Verein jederzeit die Überlassung einfordern?

z. B.: Verein X möchte im Jugendraum der KjG eine Party veranstalten, irgendwer beansprucht die Überlassung von Fußballplätzen, Vereinigung XY plant einen Tennismittag und beansprucht Tennisplätze usw.

8.3. Betriebskostenzuschüsse werden nicht gewährt, wenn

• bei einer Weitervermietung der Anlagen erhebliche Einnahmen erzielt werden

→ Was sind „erhebliche“ Einnahmen? Vorschlag: in Relation zur Förderhöhe stellen.

8.4. Die Förderhöhe beträgt im Einzelnen:

• Vereinseinrichtungen mit besonders hohem Betriebs- und Pflegeaufwand (z. B. Kegelsport-, Turn- und Sporthallen) 15 Euro/m²

→ Umkleide-, Dusch-, Wasch- und Sanitärräume 15 Euro/m²

→ Auch bei erhöhten Kosten für Energie?

10.1. Die Stadt gewährt Zuschüsse zum Bau und zur Erweiterung von Vereinsheimen und Sportstätten. Der Zuschuss wird gewährt, wenn die Stadt selbst oder andere Vereine nicht in der Lage sind, die erforderlichen Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Bezuschusst werden auch Generalinstandsetzungen größeren Umfangs.

→ wir würden „Generalinstandsetzungen“ durch „Instandsetzungen“ ersetzen.

11.1. Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten können Zuschüsse in Höhe von 25 v. H., maximal 12,50 Euro pro aktives Mitglied jährlich, gewährt werden. ... In besonderen Fällen kann auch die Beschaffung von Elektrofahrzeugen – insbesondere zum Zweck der Beförderung der Aktiven zu den Wettbewerben – gefördert werden. Soweit für den Nutzungszweck nachweislich kein Elektrofahrzeug angeboten wird, ist die Förderung eines Verbrenners ausnahmsweise zulässig.

11.2. Für die Anschaffung vereinseigener Musikinstrumente mit einem Mindestanschaffungswert von 200 Euro können Zuschüsse in Höhe von 25 v. H., maximal 12,50 Euro pro aktives Mitglied jährlich, gewährt werden.

11.3. Für sonstige Anschaffungen von beweglichem Vermögen, die für den Vereinszweck benötigt werden, können analog zu den Punkten 11.1 und 11.2 Zuschüsse gewährt werden.

- Zu den Voraussetzungen: Sportgeräte und sonstiges bewegliches Vermögen kann ohne Höchstwert gefördert werden, bei Musikinstrumenten greift die Förderung erst ab 200 Euro pro Instrument. Sinn und Zweck der Norm?
- Wieso sind Fahrzeuge bei Sportgeräten und nicht bei sonstigem beweglichen Vermögen? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass ein Fahrzeug förderfähig sein könnte? Wird die km-Pauschale auch für von der Stadt geförderte Fzg gewährt? Darf das geförderte Fzg dann nur ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden? Was ist bei einer Veräußerung des Fzg? Werden dann 25% des Erlöses an die Stadt gegeben? Darf überhaupt veräußert werden und falls ja, wann und unter welchen Umständen?

12.1. Die Stadt gewährt Walldorfer Vereinen und Jugendverbänden Zuschüsse zur Durchführung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen. Pro Tag und Übernachtung werden 3 Euro pro teilnehmendem Jugendlichen gewährt. Als Kinder und Jugendliche gelten alle Betreuten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Jahres.

- Ergänzend: die 3 Euro / Tag sollen auch ehrenamtlich teilnehmende Betreuerinnen oder Betreuer, die unentgeltlich oder sogar auf eigene Kosten teilnehmen, erhalten

15.2. Der Deutsch-Amerikanische Freundeskreis erhält im Rahmen der alljährlichen Vereinsförderung einen Grundzuschuss in Höhe von 3.000 Euro, der Deutsch-Französische Freundeskreis, der Deutsch-Türkische Partnerschaftskreis sowie der Deutsch-Chinesische Freundeskreis erhalten je einen Grundzuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Jeder Verein hat jeweils bis spätestens 31. Oktober des Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen in Walldorf kann den Vereinen auf Antrag zusätzlich ein Zuschuss zur Verfügung gestellt werden.

- Warum nachweisloser Grundzuschuss? Warum wird D-USA bessergestellt? Was ist mit D-Indien? Wie definiert sich „Freundeskreis“? Ist der Zuschuss für Veranstaltungen begrenzt (in Summe, in Anteil der Gesamtkosten, in max. pro Mitglied usw.)?
- Woher kommen die unterschiedlichen Beträge? Wir meinen, es sollten alle gleich behandelt werden.

16.2. Bei Reisen von örtlichen Jugendgruppen oder Schulklassen zu einer Stadt im Sinne von Punkt 16.1 werden Flug- beziehungsweise Fahrtkosten gewährt. Erstattet werden höchstens 50 v. H. der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, maximal 150 Euro pro Teilnehmer/in. Als Jugendliche gelten: Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, sowie Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Betreuer/innen werden, wie Jugendliche behandelt. Für die Festsetzung der Betreuer/innen gelten die Bestimmungen von Punkt 4 analog. Der Zuschuss muss vor Antritt der Reise beantragt und genehmigt sein.

- Wie verhält es sich bei Freizeiten analog Punkt 12? Bspw. Ferienlager eines Vereins (z. B. DLRG, KJG, Minis usw.) in einer Partnerstadt. Werden dann Fahrtkosten nach 16.2 oder 16.3 oder gar nicht bezahlt?
-

16.6. Bei Flugreisen im Sinne von 16.1 erfolgt eine CO₂-Kompensation über einschlägige Anbieter im Gold-Standard. Die Mehraufwendungen sind seitens der Stadt förderfähig.

- Wer führt Kompensation durch? Die Stadt?
 - Inwiefern förderfähig? In welcher Höhe?
-

19.2. Soweit bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, erfolgt die Bezuschussung im Einzelfall durch den Gemeinderat.

- Gilt hier 10.3 analog?

19.4. Die Beschaffung von Fahrzeugen kann – nach Abzug der Inzahlungnahme von Altfahrzeugen und Zuschüssen Dritter – mit bis zu 90 v. H. bezuschusst werden. Soweit es der Nutzungszweck zulässt, sind Fahrzeuge zu beschaffen, die nicht von fossilen Brennstoffen angetrieben werden. Der Gemeinderat behält sich eine jeweilige Einzelfallentscheidung vor.

- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass ein Fahrzeug förderfähig sein könnte? Darf das geförderte Fzg dann nur ausschließlich für Organisationszwecke genutzt werden? Was ist bei einer Veräußerung des Fzg? Werden dann 90% des Erlöses an die Stadt gegeben? Darf überhaupt veräußert werden und falls ja, wann und unter welchen Umständen?